

BVGer E-153/2015 vom 11. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-153_2015

FR: TAF E-153/2015 du 11 mai 2016

IT: TAF E-153/2015 del 11 maggio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie im Anwendungsbereich des AuG (SR 142.20) auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). 4.1 In der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz zunächst aus, im Frühling 2014 habe sie eine Lageanalyse sowie ein neues Risikoprofil zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erstellt. Dieses Risikoprofil werde auf glaubhafte Sachverhalte angewandt; es könne indes nicht zur Neubeurteilung der Glaubhaftigkeit führen. Sie halte an der mit Verfügung vom 8.

Januar 2014 gemachten Einschätzung fest. Die Vorinstanz hält die Vorbringen des Beschwerdeführers mithin für unglaubhaft, da er sich in Widersprüche verstrickt habe und seine Angaben der allgemeinen Erfahrung sowie der Logik des Handelns widersprüchen, und verweist dabei auch auf die Zwischenverfügung E 697/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2013, worin die Instruktionsrichterin die Vorbringen bei einer summarischen Prüfung als unglaubhaft einschätzte. Die Widersprüche betrafen Datum und Dauer der vorgebrachten Entführung, die Modalitäten und Uhrzeit der Entlassung sowie die Ausreisedaten. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen erübrige es sich, sie auf ihre Asylrelevanz hin zu überprüfen. Das im Beschwerdeverfahren im Jahre 2013 neu geltend gemachte Vorbringen, seit seiner Ausreise sei seine Ehefrau im Oktober 2012 tödlich angegriffen und dabei am (...) verletzt worden, sei nicht asylrelevant, da kein asylbeachtliches Verfolgungsmotiv erkennbar und der sri-lankische Staat schutzwillig und -fähig sei. Ferner berücksichtigt die Vorinstanz den Umstand, dass Tamilen, die aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückkehrten, eine erhöhte Wachsamkeit auf sich zögen, dass insbesondere das Gebrechen des Beschwerdeführers und der Umstand der illegalen Ausreise die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen könnten. Trotz dieser zusätzlichen Faktoren verneint sie aber, dass hinreichend begründeter Anlass zur Annahme bestehe, er werde Massnahmen zu befürchten haben, die über einen so genannten "background check" hinausgingen.

4.2 In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil E 697/2013 vom 23. Januar 2014 die ähnlich begründete Verfügung vom 8. Januar 2013 mangels hinlänglicher Sachverhaltsfeststellung aufgehoben. Diese Rückweisung habe neben der generellen Lage in Sri Lanka auch die eingereichten Beweismittel betroffen. Der Beschwerdeführer rügt, dass gemäss Aktenverzeichnis zwischen der Kassation und der erneuten Verfügung keinerlei Sachverhaltsabklärung stattgefunden habe. Die Vorinstanz habe insbesondere keine zweite Befragung durchgeführt und die geltend gemachten Morddrohungen nicht weiter verfolgt. Damit habe die Vorinstanz nicht im Sinne der Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts gehandelt und sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Ausserdem habe die Vorinstanz sein Vorbringen, dass er am Bau der (...) mitgewirkt habe, nicht gewürdigt. Dieses Vorbringen sei bedeutend, da die LTTE grosses Interesse an diesem Bauwerk gehabt habe. Von seiner singhalesischen Wohnumgebung sei seine Beteiligung daran übel vermerkt worden. Weiter rügt er, dass sich die Vorinstanz weigere, die Beweismittel zu überprüfen. Er mutmasst, die wahren Ablehnungsgründe würden nicht ausgewiesen und stützten sich auf nicht einsehbare Akten. Zur Sache macht er geltend, er sei als Kollaborateur der LTTE verfolgt. Bezüglich des Vorbringens, seine Ehefrau werde ethnisch-politisch verfolgt, beantragt er Abklärungen vor Ort.

4.3 In ihrer Vernehmlassung weist die Vorinstanz auch im länderspezifischen Kontext die Forderung zurück, dass eine erneute Anhörung hätte stattfinden müssen, führt aus, entgegen der Beschwerde seien alle eingereichten Beweismittel gewürdigt, aber als unerheblich eingeschätzt worden, und verweist auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, Beweismittel anzubieten. Sie hält ferner fest, es bestehe kein Anlass, an den Übersetzungen durch den Amtsdolmetscher zu zweifeln. Da die vorgebrachte Entführung nicht glaubhaft sei, erübrige sich, sich mit ihren Hintergründen auseinanderzusetzen. Zum Einwand des Beschwerdeführers, wie er sich denn die (...)verletzung anders zugezogen haben sollte, entgegnet die Vorinstanz, es sei nicht ihre Aufgabe, darüber Mutmassungen anzustellen. Vielmehr sei er gehalten, seine Vorbringen glaubhaft zu machen, was ihm nicht gelungen sei. In Bezug auf die neu eingereichten Beweismittel sei festzuhalten, dass weder das an den

Beschwerdeführer adressierte Schreiben seiner Ehefrau noch die am 19. Februar 2015 nachgereichte Bescheinigung über eine Beschwerde bei der Human Rights Commission of Sri Lanka eine asylrelevante Gefährdung zu begründen vermöchten. Das erste Beweismittel sei vermutungsweise ein Gefälligkeitsschreiben. Beim zweiten Beweismittel sei nicht einmal ersichtlich, welcher Sachverhalt damit bewiesen werden solle. 4.4 In seiner Replik beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz die Schreiben von Familienangehörigen als reine Gefälligkeitsschreiben abtue, und ruft einen Entscheid des EGMR an. Die Beweismittel seien vor Ort zu überprüfen. Die Untätigkeit der sril-lankischen Behörden angesichts der Brandstiftung dokumentiere den Schutzunwillen des Staates. Die Lage in Sri Lanka habe sich nicht entspannt; das zeige der Vorfall einer Heimkehrerin aus Frankreich, die in Colombo verhaftet worden sei. Im Übrigen bekräftigt er seine bisherigen Vorbringen.

E. 5

Mit der Rüge, die Vorinstanz habe nicht im Sinne der Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts gehandelt und das rechtliche Gehör verletzt, indem gemäss Aktenverzeichnis zwischen der Kassation und der erneuten Verfügung keinerlei Sachverhaltsabklärung stattgefunden habe, insbesondere keine zweite Befragung durchgeführt worden sei und die geltend gemachten Morddrohungen nicht weiter verfolgt worden seien, verkennt der Beschwerdeführer, dass das Gericht lediglich mit Blick auf die allgemeine Lage von Heimkehrern aus der Schweiz nach Sri Lanka respektive wegen der in Aussicht gestellten allgemeinen Abklärungen kassiert hat. Entgegen der Beschwerde hat das Gericht damals der Vorinstanz weder ungenügende Beweismittelwürdigung oder unterlassene Sachverhaltsfeststellungen vorgehalten noch zu konkreten Abklärungen zu den vorgebrachten Fluchtgründen angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer nicht zu einer weiteren Anhörung vorgeladen und keine Abklärungen zu den Unterstützungsschreiben von Angehörigen vorgenommen hat. Dass die angefochtene Verfügung den Anweisungen des Gerichts nicht entsprechen würde, davon kann folglich keine Rede sein. Was die Rüge betrifft, die Vorinstanz habe die Morddrohungen nicht weiter verfolgt oder den Bau an der (...) nicht gewürdigt, ist ihr zuzustimmen, dass angesichts der Unglaubhaftigkeit der Entführung ihre Hintergründe nicht zu untersuchen sind. Abklärungen vor Ort sind entgegen der Beschwerde nicht angezeigt. Denn nach Prüfung der Akten ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die Kernvorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere die geltend gemachte Entführung im Jahre 2006, unglaubhaft sind. Die im früheren Beschwerdeverfahren angebotene Erklärung für die widersprüchlichen Angaben, nämlich, dass die Befragungen drei Jahre auseinander- und sechs Jahre hinter den Ereignissen zurücklägen, vermag nicht zu überzeugen - insbesondere, was die Frage betrifft, ob die Gesichter der Entführer verumumt oder erkennbar gewesen sind. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren setzt sich der Beschwerdeführer mit den monierten Widersprüchen nicht mehr auseinander. Die Rüge, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt habe, erweist sich als haltlos, zumal die Vorinstanz diese Beweismittel, wie sie zutreffend ausführt, sehr wohl gewürdigt hat, nämlich als unerheblich. Angesichts der Unglaubhaftigkeit der genannten Vorbringen, erübrigt es sich, sie auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen. Was die geltend gemachten Angriffe auf seine Ehefrau, die Nachstellungen sowie das Abbrennen des Wohnhauses betrifft, so ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass angesichts der unglaubhaften Fluchtgründe daraus nicht auf eine asylrelevante Verfolgungsgefahr zu

schliessen ist, dass insbesondere entgegen der Beschwerde in Bezug auf die mutmassliche Brandstiftung keine Hinweise auf fehlenden Schutzwillen seitens des sri-lankischen Staates vorliegen. Bezeichnend ist auch, dass die mit Eingabe vom 10. April 2013 in Aussicht gestellten Hinweise auf einen Kausalzusammenhang des Brandes mit der Flucht des Beschwerdeführers, beim Gericht nie eingetroffen sind. Das Gericht kommt ferner in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass trotz der von der Vorinstanz festgestellten Risikofaktoren bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht von einer erheblichen asylbeachtlichen Verfolgungsgefahr auszugehen ist. Bei der angerufenen Heimkehrerin aus Frankreich handelt es sich um einen Einzelfall respektive immerhin um eine LTTE-Aktivistin, während der Beschwerdeführer politisch sehr niedrig profiliert ist. Weder die im vorliegenden noch in früheren Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel sind geeignet, die Vorbringen zu beweisen. Insbesondere handelt es sich bei der Bestätigung der Human Rights Commission of Sri Lanka um eine bloss registrierte Eingabe des Beschwerdeführers; da sie keinen Namen in lateinischen Buchstaben enthält, kann sie überdies dem Beschwerdeführer vom Gericht gar nicht zweifelsfrei zugeordnet werden. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). 7.2 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig. 7.3 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder

die allgemeine Lage in seinem Heimatstaat noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug vorliegend unzumutbar erscheinen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, erfüllt der Beschwerdeführer als junger und ausser einer (...)verletzung gesunder Mann mit Berufserfahrung und letztem Aufenthalt im Süden des Landes, wo er den grössten Teil seines Lebens verbracht hat, und, auch wenn er mit seiner Familie im Clinch zu liegen scheint, einem dortigen tragfähigen Beziehungsnetz die Voraussetzungen für einen zumutbaren Wegweisungsvollzug, zumal der Wegweisungsvollzug in seine Herkunftsregion vom Bundesverwaltungsgericht als grundsätzlich zumutbar eingestuft worden ist (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.3). An der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ändert insbesondere auch die auf Beschwerdeebene geltend gemachte fortgeschrittene Integration in der Schweiz nichts, zumal in casu nicht von einer reziproken Erschwerung der Reintegration in Sri Lanka im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht fortgesetzten Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission auszugehen ist (vgl. EMARK 2008 Nr. 13 E. 3.5 f.; 2006 Nr. 6 E. 6). Insofern als der Beschwerdeführer eine besondere Härte geltend macht, ist er an den Kanton zu verweisen (vgl. Art. 14 Abs. 2 AsylG). In der Vernehmlassung wies die Vorinstanz unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausserdem zutreffend daraufhin, dass aus der Aktenlage auch nicht ersichtlich sei, dass sich der Beschwerdeführer medizinischer Nachbehandlungen unterziehen lassen müsste, welche in Sri Lanka nicht möglich wären.

7.4 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist schliesslich auch möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG) und es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

7.5 Zusammenfassend ist der von der Vorinstanz angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden.

E. 8

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.